

Stiftung

Autor(en): **Zurlinden, Rudolf**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **106 (1925)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 22. Das jeweilige Gesuch um eine Bundessubvention für das nächste Jahr ist spätestens am 30. April an den Zentralvorstand zu Händen des Bundesrates zu richten.

§ 23. Die Mitglieder der Kommission erhalten, gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1919, für die Sitzungen ein Taggeld und Reiseentschädigung. Präsident (eventuell Vizepräsident), Quästor und Aktuar können für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine von der Kommission zu bestimmende Entschädigung erhalten.

5. Schlussbestimmungen

§ 24. Wenn die Geotechnische Kommission ihre Aufgabe abgeschlossen hat oder dieselbe aus irgend einem Grunde nicht mehr weiter führen kann, so fallen die sämtlichen Aktiven, insbesondere Kassasaldo, die noch vorhandenen Vorräte an Publikationen, die Bibliothek und das Archiv, der S. N. G. zu.

§ 25. Das vorliegende Reglement hebt die Statuten vom 20. Juli 1900 auf und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. von 1925 in Kraft.

§ 26. Änderungen am vorstehenden Reglement bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten (§ 32 der Statuten der S. N. G.).

Stiftung

Der Unterzeichnete übergibt der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft unter dem Titel „*Aargauer-Stiftung*“ den Betrag von Fr. 50,000.

Dieses Kapital darf nur im Notfalle und vorübergehend angegriffen werden und ist bei Rückzahlungen wieder in soliden Wertschriften anzulegen.

Unter der Bedingung, dass die bisher üblichen Subventionen von Staat oder Dritten für die gleichen Zwecke nicht stark vermindert werden, sind die Zinsen dieser Stiftung wie folgt zu verwenden:

1. In erster Linie soll daraus den Mitarbeitern an den geologischen Karten der Schweiz für ihre aufopferungsvolle, wissenschaftliche Arbeit nach Massgabe ihrer aus dem Dienste hervorgehenden Leistungen in Karten, Profilen und Texten ein möglichst angemessenes, bescheidenes Honorar verabfolgt werden wie in § 7 des Regulativs für die Mitarbeiter vom 18. Mai 1912 längst vorgesehen, aber aus Mangel an Mitteln nicht mehr gegeben werden konnte.

Bei Bemessung desselben soll im besondern Rücksicht genommen werden auf allfällige neue Entdeckungen von technisch verwertbaren Vorkommnissen (Nutzmineralien und Nutzgesteinen, die als Rohmaterialien Verwendung finden, Bausteine, Dachschiefer und ähnliches, Erdöle, Quellen für Wasserversorgungen, Mineralquellen, Erdgase usw.).

2. Allfällige Überschüsse der Stiftungszinse können zunächst als Beihilfe zur beschleunigten Herstellung einer neuen geologischen Karte der Schweiz in vier Blättern (1:250,000 oder 1:200,000) oder für andere Drucklegungen geologischer Karten Verwendung finden.

3. In dringlichen Notfällen ist der geologischen Kommission auch eine vorübergehende Benützung eines Teiles des Kapitalwertes für die geologischen Untersuchungen und die Herstellung ihrer Karten gestattet.

4. Sollte die vorliegende Stiftung für die hier angegebenen Zwecke entbehrlich sein, so fällt die Bestimmung über ihre Verwendung zum Nutzen der schweizerischen Naturforschung und ihrer Darstellung überhaupt dem Senate der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu.

8. August 1925.

*106. Jahresversammlung der
Schweizerischen Naturforschenden
Gesellschaft in Aarau*

Der Stifter:
Rudolf Zurlinden